



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch

Wahlanordnung

Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und der Präsidentin/des Präsidenten der evangelisch-reformierten Kirchenpflege für die Amtsdauer 2022 bis 2026

Der Stadtrat hat den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und der Präsidentin/des Präsidenten der evangelisch-reformierten Kirchenpflege für die Amtsdauer 2022 bis 2026, gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen der kommunalen und kantonalen Kirchgemeindeordnungen sowie des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), auf **Sonntag, 15. Mai 2022**, angeordnet.

Wahlvorschläge sind innert 40 Tagen seit dieser Publikation, d.h. bis spätestens **Montag, 31. Januar 2022**, beim Stadtrat Schlieren, Stadtkanzlei, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, einzureichen.

Wählbar ist gemäss Art. 5 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schlieren (KGO Schlieren) vom 1. März 2021 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (KGO Zürich) vom 17. März 2009 jede stimmberechtigte Person, die das 18. Altersjahr vollendet hat, über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt, Mitglied der Landeskirche ist und den politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Jede vorgeschlagene Person muss mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Wohnort und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die vorgeschlagene Person der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schlieren, unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse, eigenhändig unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden. Stimm- und wahlberechtigt ist gemäss Art. 5 Abs. 1 der KGO Schlieren i.V.m. Art. 20 Abs. 1 der KGO Zürich jede stimmberechtigte Person, die das 16. Altersjahr vollendet hat, das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt, Mitglied der Landeskirche ist und den politischen Wohnsitz in der Gemeinde Schlieren hat.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei (Telefon 044 738 15 76) erhältlich oder stehen unter www.schlieren.ch zum Download bereit.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stadtrat und evangelisch-reformierte Kirchenpflege

Schlieren, 21. Dezember 2021